

THEMA 5

Die Arbeitslosigkeit

(Gesetzgebung: G.E. 28.12.1944, Art.7; KE 25.11.1991; M.E. 26.11.1991)

KAPITEL 1

Grundsätze und administrative Organisation

§1. Grundsätze

1074.

Die Arbeitslosenversicherung verhilft den arbeitsfähigen Arbeitnehmern, die unfreiwillig ohne Arbeit und ohne Lohn sind, zu einem Ersatzeinkommen. Es kann sich um Arbeitslose („Vollarbeitslosigkeit“) oder um Arbeitnehmer handeln, deren Vertrag zeitweise unterbrochen wird („Kurzarbeit“). Die Arbeitslosenentschädigungen im eigentlichen Sinne werden den Arbeitnehmern gewährt, die vorher eine entlohnte Arbeitsperiode aufweisen können. „Eingliederungsentschädigungen“ werden den Jugendlichen gewährt, die nach ihrem Studium auf der Suche nach einem ersten Arbeitsplatz sind.

§2. Das Landesamt für Arbeit (LfA-ONEm)

1075.

Das Landesamt für Arbeit ist für die Entschädigung der Arbeitslosen zuständig. Es trifft die Entscheidungen in Bezug zur Gewährung, Verweigerung oder Ausschluss. Es ist ebenfalls zuständig für die Kontrolle der Anwendung der Arbeitslosenregelung.

§3. Die Zahlstellen

1076.

Die Auszahlung der vom LfA gewährten Arbeitslosenentschädigungen erfolgt durch eine Zahlstelle, die der Arbeitslose wählt, um seine Antragsakte zu erstellen und bei der er die verschiedenen Angaben macht, die sein Anrecht verändern können, z.B. eine Änderung der Haushaltszusammenstellung. Die Zahlstelle ist ebenfalls dafür zuständig, dem Arbeitslosen die Informationen und Ratschläge zu erteilen, die er über seine Rechte und Pflichten benötigt.

Die drei Gewerkschaftsorganisationen (CSC, FGTB und CGLSB) sind als Zahlstellen anerkannt. Der Arbeitslose, der kein Mitglied einer Gewerkschaft ist, wendet sich an die Hilfskasse für die Zahlung der Arbeitslosenentschädigungen (CAPAC).

§4. Die regionalen Arbeitsämter

1077.

Um Arbeitslosenentschädigungen beziehen zu können, muss der Arbeitslose sich im Allgemeinen als Arbeitssuchender beim regionalen Arbeitsamt seines Wohnortes eintragen. Dieses Amt bietet ihm verschiedene Hilfsdienste um eine Arbeit zu finden. Es übermittelt ihm vor allem Stellenangebote, die von den Arbeitgebern ausgehen. Es bietet Tipps zur beruflichen Orientierung, Weiterbildungen, einen Begleitplan, usw. Die regionalen Arbeitsämter, die detaillierter in Teil 4 dieses Handbuches beschrieben werden, sind:

- in der Deutschsprachigen Gemeinschaft: ADG oder Arbeitsamt.
- in Wallonien: das Forem
- in Brüssel : Actiris
- in Flandern: VDAB;

Im Gegensatz zu den anderen Regionen untersteht die berufliche Weiterbildung in Brüssel nicht dem Arbeitsamt Actiris. Die Weiterbildungen in Französisch unterstehen Bruxelles formation, die in Niederländisch dem VDAB.